

S a t z u n g

über die Zulassung und Gestaltung von Dachgauben

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 17.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetze vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 317) und vom 10.07.1979 (GVBl. I S. 179) sowie Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.1986 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in ihrer Sitzung am 11. Sept. 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Gemeinde Petersberg, also auch für die Ortsteile Marbach, Steinau, Steinhaus, Götzenhof, Stöckels, Almendorf, Melzdorf, Untergötzenhof, Werthesberg, Margretenhaun, Rex, Böckels und Horwieden.

§ 2

Verhältnis zu anderen Bebauungsplänen

1. Sind in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Festsetzungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Gauben getroffen, so bleiben diese von dieser Satzung unberührt und werden insoweit lediglich ergänzt.
2. Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben ebenfalls unberührt.

§ 3

Drempelhöhe bei ein- und zweigeschossiger Bauweise

Bei zulässiger eingeschossiger Bauweise darf der Drempel 0,80 m, bei zulässiger zweigeschossiger Bauweise 0,40 m, gemessen außen von der Oberkante der Rohbetondecke bis zur Unterkante der Sparren, nicht überschreiten.

§ 4

Zulässigkeit und Gestaltung von Gauben

1. Auf eingeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von $\geq 33^\circ$ werden Gauben zugelassen.

Stehgauben können bereits ab einer Dachneigung von 30° zugelassen werden.

Die zulässige Breite beträgt maximal zwei Drittel der Dachlänge, wobei der seitliche Abstand zum Ortgang mindestens 1,50 m betragen muß. Dachgauben, die länger

als die Hälfte der Dachlänge werden, sind auf beiden Seiten abzuschleppen (Neigung der Schrägen maximal 60°).

Die zulässige Höhe beträgt maximal ein Drittel der Dachhöhe, jedoch höchstens 1,50 m. Bei Stehgauben wird die Höhe der Gauben an der Traufe gemessen. Die Dachneigung des Satteldaches von Stehgauben muß mindestens 30° betragen.

Stehgauben müssen in Beziehung zur Gesamt-Fassadengliederung stehen und entsprechend achssymmetrisch angeordnet sein.

2. Auf zweigeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von $\geq 33^\circ$ werden Gauben zugelassen, wenn eine Außenwandhöhe von 7,50 m, gemessen von der Oberkante Geländeanschnitt des gewachsenen Bodens bis zur Sparrenunterkante, nicht überschritten wird.

Stehgauben können bereits ab einer Dachneigung von 30° zugelassen werden.

Die zulässige Breite beträgt maximal die Hälfte der Dachlänge, wobei der seitliche Abstand zum Ortgang mindestens 2,00 m betragen muß.

Die zulässige Höhe beträgt maximal ein Drittel der Dachhöhe, jedoch höchstens 1,50 m. Bei Stehgauben wird die Höhe der Gauben an der Traufe gemessen. Die Dachneigung des Satteldaches von Stehgauben muß mindestens 30° betragen.

Stehgauben müssen in Beziehung zur Gesamt-Fassadengliederung stehen und entsprechend achssymmetrisch angeordnet sein.

3. Auf allen Gebäuden sind die Dachgauben achssymmetrisch auf der Dachfläche anzuordnen.
4. Auf Walmdächern sind nur Einzelgauben zulässig. Sie sind achssymmetrisch anzuordnen und grundsätzlich abzuschleppen (Neigung der Schrägen maximal 60°). Die zulässige Breite beträgt maximal die Hälfte der Dachlänge, wobei der seitliche Abstand zum Ortgang mindestens 2,00 m betragen muß.
5. Die Gauben sind farblich der Gestaltung des Gebäudes anzupassen. Es sind ortsübliche Baustoffe zu verwenden.

Feste Baustoffe oberhalb der Brüstungshöhe dürfen nur verwandt werden, soweit sie statisch erforderlich sind. Ansonsten ist die senkrechte Fläche, die parallel zur Traufe verläuft, mit Fenstern zu versehen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung können nur dann zugelassen werden, wenn städtebaulich gestalterische Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.

Sie werden nur in begründeten Einzelfällen durch den Gemeindevorstand zugelassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, d. 22. Sept. 1990

gez. Ch. Hillenbrand
(Ch. Hillenbrand)
Bürgermeister

(Siegel)